

Häufig gestellte Fragen zur Förderaktion „Holzheizungen 2011“

1. Wer erhält eine Förderung?
2. Wie oft kann um eine Förderung angesucht werden?
3. Welche Anlagen werden gefördert?
4. Mein Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen erscheint nicht in der genannten Liste?
5. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden?
6. Wie hoch ist die Förderung?
7. Ich habe für das Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bzw. den Pelletkaminofen eine Förderung im Rahmen des "Sanierungsscheck 2011" beantragt. Kann ich auch noch einen Antrag im Rahmen der Förderaktion "Holzheizungen 2011" stellen?
8. Kann ich die Förderung parallel zu einer Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?
9. In welchem Zeitraum läuft die Förderungsaktion „Holzheizungen 2011“?
10. Können Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen gefördert werden, die vor Antragstellung gekauft wurden?
11. Kann ich bereits vor Antragstellung den Auftrag für die Errichtung eines Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräts bzw. Pelletkaminofens erteilen?
12. Kann ich bereits vor Antragstellung eine Anzahlung tätigen?
13. Ich tausche meinen alten Zentralheizungskessel gegen ein neues Pellet- bzw. Hackgutzentralheizungsgerät. Kann ich meinen alten Kessel behalten?
14. Können Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen gefördert werden, die zur Beheizung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?
15. Wo stelle ich den Förderungsantrag?
16. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?
17. Welches Dateiformat und welche Dateigröße dürfen die Dokumente haben, die bei Antragstellung hochgeladen werden müssen?
18. Wird das Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät gefördert, wenn ich dieses selbst errichtet habe?
19. Ist der Förderungsantrag bzw. -vertrag übertragbar?
20. Bis wann muss ich mein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen errichtet haben?
21. Welche Unterlagen benötige ich für die Endabrechnung?
22. Wann wird die Förderung ausbezahlt?
23. Mein Objekt steht im Ausland, kann ich für dieses auch eine Förderung erhalten?
24. Wie hoch ist das gesamte zur Verfügung stehende Förderungsvolumen?
25. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion „Holzheizungen 2011“ beantworten?

1. Wer erhält eine Förderung?

Privatpersonen, die ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bzw. einen Pelletkaminofen zur Beheizung privater Wohnflächen errichten.

2. Wie oft kann um eine Förderung angesucht werden?

Pro FörderungswerberIn kann nur für eine Anlage unabhängig vom Standort angesucht werden.

3. Welche Anlagen werden gefördert?

Ausschließlich moderne Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen bis zu einer Nennleistung von 50 kW.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen. Eine Liste der jedenfalls in Frage kommenden Kesseltypen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/holzheizungen. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

4. Mein Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen erscheint nicht in der genannten Liste?

Die unter Punkt 3 angeführte Liste ist nur eine Beispielliste!

Gefördert werden alle Kessel, die laut Typenprüfbericht die Emissionsgrenzwerte bei Volllast gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Installateur oder den Kesselhersteller wegen eines Typenprüfberichts und senden Sie diesen an die KPC unter holzheizungen@kommunalkredit.at bzw. laden Sie den Typenprüfbericht bei Antragstellung mit hoch.

5. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden?

Die Förderaktion „Holzheizungen 2011“ beschränkt sich auf Anlagen, die überwiegend privat genutzt werden. Wenn die zu Wohnzwecken dienende Fläche überwiegt (mehr als 50 % des Gesamtgebäudes), kann ein Förderungsantrag gestellt werden.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Pauschalbetrags in Höhe von 500 Euro pro gebauter Anlage nach Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt.

7. Ich habe für das Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bzw. den Pelletkaminofen eine Förderung im Rahmen des "Sanierungsscheck 2011" beantragt. Kann ich auch noch einen Antrag im Rahmen der Förderaktion „Holzheizungen 2011“ stellen?

Nein. Für die beantragte Anlage kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

8. Kann ich die Förderung parallel zu einer Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Ja. Die Förderung des Klima- und Energiefonds kann parallel zu einer eventuellen Landes- oder Gemeindeförderung in Anspruch genommen werden.

9. In welchem Zeitraum läuft die Förderungsaktion „Holzheizungen 2011“?

Die Förderaktion „Holzheizungen 2011“ läuft vom 02.05.2011 bis zum 31.10.2011.

10. Können Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen gefördert werden, die vor Antragstellung gekauft wurden?

Nein. Im Rahmen der Förderaktion „Holzheizungen 2011“ können nur Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen gefördert werden, die nach Antragstellung gekauft wurden.

11. Kann ich bereits vor Antragstellung den Auftrag für die Errichtung eines Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräts bzw. Pelletkaminofens erteilen?

Ja. Der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Beginn der Errichtung darf allerdings erst nach Antragstellung liegen.

12. Kann ich bereits vor Antragstellung eine Anzahlung tätigen?

Ja. Der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Beginn der Errichtung darf allerdings erst nach Antragstellung liegen.

13. Ich tausche meinen alten Zentralheizungskessel gegen ein neues Pellet- bzw. Hackgutzentralheizungsgerät. Kann ich meinen alten Kessel behalten?

Nein. Bei Tausch des Zentralheizungskessels ist das alte Gerät nachweislich zu entsorgen.

14. Können Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen gefördert werden, die zur Beheizung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?

Nein. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, das heißt, die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.

15. Wo stelle ich den Förderungsantrag?

Der vollständig ausgefüllte Förderungsantrag kann ausschließlich online unter www.holzheizungen2011.at ab 02.05.2011 in einem zweistufigen Verfahren eingereicht werden.

16. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Die Einreichung von Förderungsanträgen erfolgt ausschließlich online in einem zweistufigen Verfahren. Die Mittel werden chronologisch entsprechend der Reihenfolge der Antragstellung vergeben.

Ein ausgefüllter und eingereicherter Online-Förderungsantrag beinhaltet folgende Daten (Pflichtfelder):

- Name der/des FörderungswerberIn/s
- Postadresse
- Sozialversicherungsnummer
- E-Mail-Adresse der/des FörderungswerberIn/s

Im 2. Schritt müssen folgende Daten ergänzt und der Lichtbildausweis hochgeladen werden:

- Standort der Anlage
- Projektdaten zur Anlage (Standort, Art der Anlage, Modell, Gesamtinvestitionskosten)
- Ersetzt die neue Anlage eine bestehende Anlage?
- Kontonummer und BLZ
- Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein)
- Falls der Kessel nicht auf der Liste der jedenfalls förderungsfähigen Anlagen steht, einen Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte UZ 37 (Typenprüfbericht).

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag erst als vollständig gilt, wenn innerhalb der gegebenen Frist von einer Woche (168 Stunden) ab Registrierung die Daten eingegeben und die Kopie des Lichtbildausweises hochgeladen werden.

17. Welches Dateiformat und welche Dateigröße darf die Kopie des Lichtbildausweises haben, die bei Antragstellung hochgeladen werden müssen?

Ausschließlich verwendbare Dateiformate sind .pdf, .jpg und .tif. Die Dateigröße darf 1 MB pro Dokument nicht überschreiten.

18. Wird das Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät gefördert, wenn ich dieses selbst errichtet habe?

Nein. Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte müssen von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden.

19. Ist der Förderungsantrag bzw. -vertrag übertragbar?

Nein. Weder Förderungsantrag noch Förderungsvertrag sind übertragbar.

20. Bis wann muss ich mein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen errichtet haben?

Die geförderte Anlage ist längstens sechs Monate nach Förderungszusage umzusetzen und abzurechnen, spätestens jedoch bis 30.04.2012.

21. Welche Unterlagen benötige ich für die Endabrechnung?

- Das ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- Die unterzeichnete Annahmeerklärung
- Rechnungen in Kopie
- Abnahmeprotokoll des Rauchfangkehrers

22. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach Einlangen der vollständigen Endabrechnungsunterlagen inkl. aller geforderten Beilagen und Prüfung dieser, wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

23. Mein Objekt steht im Ausland, kann ich für dieses auch eine Förderung erhalten?

Nein. Die Förderaktion „Holzheizungen 2011“ gilt nur für Anlagen die im Inland errichtet werden.

24. Wie hoch ist das gesamte zur Verfügung stehende Förderungsvolumen?

Insgesamt stehen für die Förderaktion „Holzheizungen 2011“ 3 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der Anträge („first come – first served“).

25. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion „Holzheizungen 2011“ beantworten?

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Serviceteam „Holzheizungen 2011“ der Abwicklungsstelle

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Tel: 01/3 16 31-740

Fax: 01/3 16 31-99740

E-Mail: holzheizungen@kommunalkredit.at